
Kantonale Rohrleitungsverordnung (kRLV)

vom 24. März 2020 (Stand 1. April 2020)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963¹⁾ und gestützt auf Art. 87 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.²⁾,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes, soweit er dem Kanton übertragen ist.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung. Es kann für technische Prüfungen und Aufsichtsaufgaben unabhängige, qualifizierte Dritte beiziehen.

² Das Amt für Umwelt vollzieht sämtliche Aufgaben, soweit nicht anderes geregelt. Insbesondere ist es zuständig für:

- a) die Erteilung der rohrleitungsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung;
- b) die Kontrolle der Rohrleitungsanlagen;
- c) die Erteilung der Zustimmung nach Art. 32 Abs. 2 der Rohrleitungsverordnung³⁾ zu Bauvorhaben Dritter;
- d) die Berichterstattung gegenüber dem Bund.

³ Die Kantonspolizei ist kantonale Alarmstelle nach der Rohrleitungsgesetzgebung.

¹⁾ RLG (SR [746.1](#))

²⁾ bGS [111.1](#)

³⁾ RLV (SR [746.11](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Bau

¹ Das Baubewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht⁴⁾.

² Für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar ist das Baugesuch mit einem technischen Bericht zu ergänzen.

Art. 4 Betrieb

¹ Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Rohrleitungsanlage eine Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen.

² Dem Gesuch ist beizulegen:

- a) der Nachweis, dass die erstellte Rohrleitungsanlage der Baubewilligung entspricht (Bauabnahme);
- b) der Nachweis, dass die erstellte Rohrleitungsanlage dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entspricht (technische Abnahmeprüfung).

³ Bei Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 0 bis 1 bar kann auf die Einreichung eines Gesuches verzichtet werden. Die Inbetriebnahme kann in diesen Fällen nach erfolgreicher Bauabnahme mit der Zustimmung des Amtes für Umwelt erfolgen.

Art. 5 Kontrolle

¹ Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar sind periodisch auf ihre Sicherheit zu prüfen.

Art. 6 Bauvorhaben Dritter im Bereich von Rohrleitungsanlagen

¹ Für Bauvorhaben, die innerhalb des Abstandes nach Art. 30 Abs. 2 lit. a der Rohrleitungsverordnung⁵⁾ zu Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar liegen, ist mit dem Baugesuch eine Stellungnahme des Betreibers der Rohrleitungsanlage einzureichen.

² Die Erteilung der Baubewilligung setzt die Zustimmung des Amtes für Umwelt voraus.

⁴⁾ Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁵⁾ RLV (SR [746.11](#))

³ Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Diese können sich an den Baugesuchsteller oder den Betreiber der Rohrleitungsanlage richten.